

getriebenen Bevormundungs- und Controllirungs-Systemes, das, wenn es nur Mittel und Wege wüßte, auch die unausgesprochenen Gedanken und den Athemzug des Menschen unter die Beaufsichtigung des Staates zu stellen bereit wäre.

Wer darf es in Abrede stellen, daß kein Gesetz und keine Verordnung von allen, die seit 1830 erlassen worden sind, zu soviel theils lautgewordenem, theils im Stillen genährtem bitterm Mißtrauen und Mißvergnügen Veranlassung gegeben und fortbauend Veranlassung giebt, als die erwähnte Preßpolizei-Verordnung? Und welchen innern Werth mußte dieselbe besitzen, da, als es sich um ihre Ausführung handelte, der Regierung keine andere Wahl blieb, als unverzüglich eine bedeutende Zahl der wichtigsten Bestimmungen theils aufzuheben, theils umzuändern, weil damals thatsächlich (so unglaublich es auch klingt) der Fortbetrieb des Buchhandels zu Leipzig in Frage gestellt war.

Keinem Mitgliede der Hohen Ständeversammlung kann es mehr ein Geheimniß sein, mit welcher Strenge die Censur in der letzten Zeit in Sachsen gehandhabt wurde. Kamen vor dem Jahr 1836 die Fälle nicht selten vor, wo Schriftsteller und Buchhändler aus einem benachbarten größeren Bundesstaate sich unter die mildere Handhabung der sächsischen Censurvorschriften flüchteten, so droht das Verhältniß gegenwärtig eher das umgekehrte zu werden. Ja es ist bereits vorgekommen, daß die Censur Auszüge aus einer im Jahr 1842 in Berlin gedruckten Flugschrift über Pressefreiheit und verwandte Gegenstände das Imprimatur verweigert, unter dem naiven Vorwand, wie es ja leicht möglich sei, daß die Schrift noch in Preußen verboten werde, und in einem größern Werke (Biographie Wiglebens von Dorow) konnten Actenstücke, die auf Rußland Bezug hatten, in Leipzig das Imprimatur nicht erlangen, während die Preussische Censur dasselbe ohne Anstand erteilte. Die Uebersetzung einer Schrift über schwedische Zustände, deren Original in Schweden selbst erschienen war, wurde gar nicht zum Druck zugelassen. Vorzugsweise das Fach der Geschichte und der damit verwandten Wissenschaften ist es, in welchem die letzten Jahre her die Censur mit einer ihresgleichen vergeblich suchenden Härte und der launenhaftesten Willkür ausgeübt wurde.

Aber auch dieses außerordentliche Verfahren der Censoren vermochte der Regierung noch keine Gewähr für die Unbedenklichkeit einer Schrift zu geben. Als hielte man bei jedem Erzeugniß der Presse die Anstößigkeit für wahrscheinlich, genügt die eine Censur schon längst nicht mehr, neben ihr besteht factisch eine zweite oder Nach-Censur.

Diese zweite Censur gründet sich, wie bereits erwähnt, auf die Preßpolizei-Verordnung vom 13. Octbr. 1836. Dort heißt es in §. 32 also: „Nach vollendetem Druck wird gegen Vorzeigung des von dem betreffenden Censor mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscriptes und Aushändigung des für den Censor bestimmten, ihm mit allen dazu etwa gehörigen Kupferstichen oder Steinrücken zuzustellenden Exemplars, so wie gegen Erlegung der Censurgebühren, die Schrift in das Bücherverzeichnis eingetragen und im Namen und mit dem Stempel des Censurcollegiums eine Bescheinigung darüber, daß eine Schrift unter dem Titel (folgt dieser) im Mscrpt. oder in den Sachbogen der Censur vorgelegen habe, ausgefertigt und dem Drucker zur Aushändigung an den Verleger oder an denjenigen, mit welchem er sonst wegen des Druckes contrahirt hat, zugestellt. Dieses Zeugniß heißt der Censur-Schein, und insofern darin zugleich des legitimen Verlegers gedacht ist, der Verlagschein.“

Damit im Zusammenhange wird im §. 37 verordnet: „Erst nach Aushändigung des Censurscheines darf der Drucker dem Verleger oder sonst Jemanden Exemplare der gedruckten Schrift verabfolgen und der Verleger sie versenden und vertreiben.“

Ohne Anstand dürfen die Unterzeichneten gestehen, daß zu der Zeit, da jene Verordnung erschien, es ihnen nicht möglich wurde, sich über den wahren Zweck einer so durchaus neuen Einrichtung klar zu werden, und wenn auch Einzelnen unter ihnen schon damals mancherlei Befürchtungen aufstiegen, war

man höhern Orts bemüht, diese Befürchtungen durch Hinweisung auf den durch Ertheilung der Verlagscheine künftig zu gewöhnlichen Rechtsschutz von der Hauptsache abzulenken und zu zerstreuen.

Wir können uns auch noch jetzt nicht völlig von der Uebersetzung trennen, daß die Ausbildung, welche diese Einrichtung im Laufe von sechs Jahren erhalten hat, ursprünglich nicht einmal im Sinne des Gesetzgebers gelegen habe.

Gegenwärtig aber verhält es sich damit so, daß jedes censurpflichtige Preßerzeugniß nach erlangtem Imprim. und vollendetem Druck, bevor dasselbe von dem Buchdrucker an den Buchhändler abgeliefert werden darf, behufs der Erlangung des Censurscheines einer nochmaligen Censur bei dem Censurcollegium unterliegt, und diese zweite Censur ist erst die wahre und entscheidende, die, während sie einerseits mit der peinlichsten Aengstlichkeit die gedruckten Bogen mit dem censurten Mscrpt. vergleicht und in der unbedeutendsten und allergeleichgültigsten Abweichung ein Preßpolizei-Vergehen entdeckt, andererseits sich an das vorliegende amtliche Imprimatur des Censors nicht kehrt, sondern die Schrift einer neuen von anderem Standpunct ausgehenden Prüfung unterwirft, da wo sie nach ihrer Ansicht Anstände findet, im günstigsten Fall den Umdruck einzelner Blätter verordnet, oft aber auch — und dieser Fall ist in den letzten Jahren häufig genug eingetreten — mit Verweigerung des Censurscheines ungescheut über das ganze Buch die Confiscation verhängt, ohne daß dem auf diese Weise Geschädigten, der sein als Ausfluß eines Vermögensrechtes wohlverworbenes Eigenthum zu unbekanntem Staatszwecken abzutreten genöthigt wird, die in §. 31 der Verf. Urk. zugesicherte volle Entschädigung zu Theil würde. So ist, während anderwärts, wo noch Censur herrscht, der Buchhändler nach erlangtem Imprimatur wenigstens das erreicht hat, daß er nun ruhig und ohne fernere Anfechtung von Seiten des Staates sein Unternehmen ausführen kann, der sächsische Buchhändler durch die erlangte und von ihm bezahlte Druckerlaubnis des Censors noch in keiner Weise gefördert oder geschützt. Denn wird er auch durch dieselbe zum Druck des Werkes inducirt, so bleibt er doch in völliger Ungewißheit über das endliche Schicksal seines Unternehmens, bevor nicht die Vollendung des Druckes erfolgt ist und dasselbe der zweiten Censur vorgelegen hat. Ja selbst dann noch geschieht es, daß, trotz Censur und Recensur, noch Confiscation über das unglückliche Erzeugniß der Presse verhängt wird.

Möchte nun Jemand die naheliegende Frage aufwerfen, ob eine solche Doppelcensur noch irgend anderswo, ob sie namentlich in einem andern deutschen Bundesstaate bestehe, so dürfen die Unterzeichneten ohne alle Furcht, daß ihnen irgend ein begründeter Widerspruch entgegen gesetzt werde, geradezu behaupten, daß dieselbe nie und nirgends bestanden habe, noch zur Zeit irgendwo bestehe. Denn wenn man zur Rechtfertigung dieser Maßregel sich auf den Vorgang Preußens berufen wollte, so könnte dieser Behauptung nur die Absicht, sich selbst oder Andere zu täuschen, zum Grunde liegen. Nie und nimmer hat in Preußen eine Doppelcensur, ähnlich der in Sachsen eingeführten, bestanden. Wohl ist in diesem Staate durch ein Ministerial-Rescript vom 23. Sept. 1837 angeordnet worden, daß nach vollendetem Druck das censurte Mscrpt. oder Censur-Druck-Exemplar nochmals dem Censor mit einem Reindruck-Exemplar zugestellt werde, damit dieser sich nöthigenfalls von der Befolgung seiner Bemerkte überzeugen könne. (Siehe Heyde, Censurgesetz. S. 24, 25.) Es ist aber beidemal ein und dasselbe, und nicht, wie in Sachsen, ein zwiefaches Censur-Forum, und darin liegt eben die große Verschiedenheit, die Niemand zu verkennen im Stande ist, als wer ein Interesse hat, sie nicht gelten zu lassen.

Nach allem diesem wird es keiner weitern Rechtfertigung bedürfen, wenn die Unterzeichneten an die Hohe Kammer die ehrerbietige Bitte richten,

dieselbe wolle unter Ablehnung des vorliegenden Entwurfes im Verein mit der Ersten Kammer bei der Hohen Staatsregierung um unabweisliche Vorlage eines anderweiten, der Verfassung von §. 35 der Verfassungsurkunde entsprechenden und